



Eidgenössische Volksabstimmungen. Übermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Abstimmungsergebnisses

Änderung von Artikel 5 der Verordnung über die politischen
Rechte (VPR; SR **161.11**)

Erläuterungen

1 Ausgangslage

Der Artikel 5 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) regelt die Meldung des vorläufigen kantonalen Ergebnisses an die Bundeskanzlei (BK). Die bisherigen Bestimmungen von Artikel 5 entsprechen hinsichtlich Übermittlungskanäle, -geschwindigkeit sowie betreffend die ermittelten und verfügbaren Daten nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Zudem melden die Kantone am Abstimmungssonntag Ergebnisse in unterschiedlicher Form und in unterschiedlichem Detailierungsgrad an zwei Bundesstellen (BK und Bundesamt für Statistik, BFS).

Im Zuge des Projekts *Digit – Digitalisierung von Abstimmungsinformationen* hat die BK – unter Beizug des BFS sowie der Kantone – die Übermittlung der vorläufigen Abstimmungsergebnisse organisatorisch und regulatorisch neugestaltet. Die Kantone sollen ihre Ergebnisse (auf Gemeinde- und Kantonsebene) nur noch an einen zentralen Eingang beim Bund übermitteln. Die vorliegende Änderung von Artikel 5 VPR schafft die regulatorische Grundlage für diese organisatorischen Änderungen. Zusätzlich wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach Ergebnisse nicht vor 12.00 Uhr des Abstimmungssonntages öffentlich bekannt gegeben werden dürfen.

2 Die Änderungen im Einzelnen

Artikel 5 VPR (Sachüberschrift)

In Artikel 5 Absatz 4 VPR wird neu auch der (früheste) Zeitpunkt der Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse festgelegt. Nebst der Weitergabe der Ergebnisse wird Artikel 5 VPR künftig also auch deren Bekanntgabe zum Gegenstand haben. Entsprechend wird die Sachüberschrift ergänzt. Zudem trägt die Sachüberschrift dem Umstand Rechnung, dass künftig sowohl die Ergebnisse nach Artikel 5 Absatz 1 (soweit es sich um Gemeindeergebnisse handelt) als auch das kantonale Ergebnis den Bundesbehörden gemeldet werden (vgl. auch Ausführungen zu Art. 5 Abs. 3 VPR). Schliesslich wird der Begriff *Meldung* durch *Übermittlung* ersetzt. Dies berücksichtigt, dass die Kantone in der Regel Datensätze an die Bundesbehörden senden beziehungsweise übermitteln.

Artikel 5 Absatz 1 VPR

Gestrichen wird die Aufzählung der Kanäle, die von den zuständigen Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) für die Übermittlung der Abstimmungsergebnisse an die kantonale Zentralstelle zu verwenden sind. In der Praxis hat sich die elektronische Übermittlung etabliert, jedoch sollen den Kantonen diesbezüglich keine starren Vorgaben gemacht werden. Der Verweis auf die Eignung der Übermittlungsform bringt jedoch zum Ausdruck, dass die Kantone für eine korrekte und sichere Datenübertragung zu sorgen haben.

Artikel 5 Absatz 2 VPR

Statt bis spätestens 18.00 Uhr soll das Abstimmungsergebnis künftig umgehend – nachdem sämtliche Teilergebnisse bei der kantonalen Zentralstelle eingetroffen sind und das vorläufige kantonale Ergebnis vorliegt – an den Bund übermittelt werden. Diese Formulierung trägt

dem Umstand Rechnung, dass die vorläufigen Ergebnisse in aller Regel weit vor 18.00 Uhr des Abstimmungssonntages vorliegen. Diese werden in der überwiegenden Mehrheit der Fälle umgehend an den Bund gemeldet. Insofern bildet die neue Formulierung die gegenwärtige Praxis ab.

Gegenwärtig senden die Kantone ihre Ergebnisse sowohl an die BK als auch an das BFS (gestützt auf Art. 87 BPR). Künftig wird es beim Bund einen zentralen Eingang für die Ergebnisdaten geben. Die Einzelheiten der Datenübermittlung wird der Bundesrat – wie bis anhin – in seinen Instruktionen an die Kantone (in Form eines Kreisschreibens) im Vorfeld der Volksabstimmungen kommunizieren. Die Ergebnisse sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln. Gestrichen wurde die Nennung der Übermittlungskanäle Telefax, Fernschreiber und Telefon.

Artikel 5 Absatz 3 VPR

Der bisherige Absatz 4 VPR rückt an die Stelle des bereits aufgehobenen Absatz 3. Neu übermittelt die kantonale Zentralstelle am Abstimmungssonntag die Ergebnisse der einzelnen Gemeinden sowie das kantonale Ergebnis an den Bund. Zu übermitteln sind zusätzlich zur Zahl der Ja- und Nein-Stimmen neu auch die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel (Bst. b) und die Zahl der Stimmberechtigten (Bst. a). Die Stimmbeteiligung lässt sich anhand der zu liefernden Werte errechnen und muss deshalb nicht mehr gesondert übermittelt werden.

Artikel 5 Absatz 4 (neu) VPR

Die Prozesse und Tätigkeiten der Behörden rund um die Stimmabgabe und die Ergebnisermittlung sind so auszugestalten, dass eine behördliche Einflussnahme auf den Ausgang der Abstimmung ausgeschlossen werden kann (vgl. Antwort des BR auf die Anfrage Comte 17.1020). Unabhängig von der Frage des tatsächlichen Einflusses auf das Abstimmungsergebnis, ist die Publikation von (Teil-) Ergebnissen vor Schliessung sämtlicher Urnen als problematisch zu betrachten. Aus diesem Grund weist der Bundesrat in seinen Kreisschreiben zu eidgenössischen Volksabstimmungen die Kantone seit 2016 darauf hin, dass mit Blick auf die unterschiedlichen Urnenschlusszeiten keine Teilergebnisse vor 12.00 Uhr öffentlich bekannt werden dürfen (vgl. z. B. BBl 2018 1223). Mit dem neuen Artikel 5 Absatz 4 VPR wird diese Bestimmung neu auf Verordnungsstufe geregelt. Nicht betroffen von der Regelung ist die Übermittlung der Abstimmungsergebnisse zwischen den Behörden.

3 Inkrafttreten

Die Änderung der VPR tritt per 1. Juli 2019 in Kraft.